

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Sigmaringen - Umwelt und Arbeitsschutz	3
A.2	Landratsamt Sigmaringen - Landwirtschaft	8
A.3	Landratsamt Sigmaringen - Recht und Ordnung	9
A.4	Landratsamt Sigmaringen - Abfallwirtschaft	10
A.5	Landratsamt Sigmaringen - Allgemeine Anmerkungen	11
A.6	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt	13
A.8	Regierungspräsidium Tübingen	13
A.9	Landesamt für Denkmalpflege	16
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	16
A.11	Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben	17
A.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17
A.13	Polizeipräsidium Ravensburg	17
A.14	Amprion GmbH	18
A.15	BOS Digitalfunk BW	18
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	19
B.1	Landratsamt Sigmaringen - Forst	19
B.2	Landratsamt Sigmaringen - Straßenbau	19
B.3	Landratsamt Sigmaringen - Vermessung und Flurneuordnung	19
B.4	IHK Bodensee-Oberschwaben	19
B.5	terranets bw GmbH	19
B.6	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	19
B.7	Handelsverband Bade-Württemberg	19
B.8	Unitymedia GmbH	19
B.9	Vodafone	19
B.10	BLS Breitbandversorgung	19
B.11	NetCom BW	19
B.12	Netze Gesellschaft Südwest GmbH	19
B.13	BAIUDBw Referat Infra I 3	19
B.14	Landesnatuschutzverbund BW	19
B.15	BUND Naturschutzzentrum	19
B.16	NABu Landesverband BW	19
B.17	Zweckverband WV Königsegg	19
B.18	Gemeinde Hohentengen	19
B.19	Gemeinde Illmensee	19
B.20	Gemeinde Königseggwald	19
B.21	Gemeinde Krauchenwies	19
B.22	Gemeinde Riedhausen	19
B.23	Gemeinde Wilhelmsdorf	19
B.24	Stadt Bad Saulgau	19
B.25	Stadt Mengen	19
B.26	Stadt Pfullendorf	19
B.27	GVV Altshausen	19

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

B.28	GVV Mengen.....	19
C	STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	20

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wasserkanal zu entwässern oder mit einer Vorbehandlung zu versehen. Eine abschließende Beurteilung der Flächenbelastung kann erst im Bauverfahren erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinen Fehlan schlüssen kommt.</p>	
A.1.2.4	<p>Gewerbliches Abwasser</p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p> <p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p> <p>Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der in den Bebauungsvorschriften bereits enthaltene Hinweis zum gewerblichen Abwasser wird entsprechend ergänzt.</p>
A.1.2.5	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im WSG „Jettkofen“, Zone IIIB. Die Festlegungen der RVO sind zu beachten. Die Nutzung von Erdwärme zu Heiz- oder Kühlzwecken (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen bzw. Grabenkollektoren) ist unter gewissen Umständen und ggf. einzuhalten den Auflagen möglich.</p> <p>Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.1.3	<p>BODENSCHUTZ</p>	
A.1.3.1	<p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.3.2	<p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist noch auszugleichen, für das Schutzgut Boden ist eine Kompensation von 71.013 Ökopunkten zu erbringen. Die externe</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Ausgleich wird zum Satzungsbeschluss in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ausgleichsmaßnahme ist im weiteren Verfahren zu benennen.	
A.1.3.3	Für extern verwertbare Überschussmassen kulturfähigen Ober- und Unterbodenmaterials sind unbedingt auch ordentlich beantragte Auffüllungsvorschläge zur Ackerverbesserung von ortsnahen landwirtschaftlichen Betrieben in Erwägung zu ziehen. Bei Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung, die dazu beauftragt wird, Flächen zu beurteilen, Auffüllhöhen abzustimmen und die Auffüllungen fachlich zu koordinieren, können durch diese Auffüllungen auch Ökopunkte kompensiert werden.	Im Plangebiet ist auf den als Erschließungsfläche (Geh- und Radweg, private Zufahrt) geplanten Flächen, der Boden im Realbestand bereits durch Schotterung vorbelastet, so dass eine Anrechnung als externe Kompensationsmaßnahme nicht vorgesehen wird. Eine Verwertung des Oberbodens von den Bauflächen wird geprüft und wenn möglich in der Bilanzierung berücksichtigt.
A.1.3.4	Es wird gebeten, folgenden Punkt im Umweltbericht, sowie Satzung & Begründung anzupassen. • Oberbodenmieten dürfen bis zu zwei Meter hoch aufgebaut werden, müssen jedoch bereits bei einer voraussichtlichen Lagerdauer von mehr als zwei Monaten begrünt werden (vgl. DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“)	Dies wird berücksichtigt. Die Ausführungen zu Oberbodenmieten werden in Begründung und Umweltbericht entsprechend angepasst.
A.1.3.5	Für die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Dies kann im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung oder durch die Forderung eines Bodenmanagementkonzepts umgesetzt werden. Mit Hilfe einer bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Informationen über das Aufgabenspektrum einer bodenkundlichen Baubegleitung bzw. eines Bodenmanagementkonzepts erteilt die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Sigmaringen	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zur fachgerechten Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.1.4	ABFALL	
A.1.4.1	Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der	Dies wird berücksichtigt. Der in den Bebauungsvorschriften bereits enthaltene Hinweis zum fachgerechten Umgang mit Abfall wird ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	
A.1.5	IMMISSIONSSCHUTZ	
A.1.5.1	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.6	NATURSCHUTZ	
A.1.6.1	Die Unterlagen sind aufgrund der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vollständig.	Dies wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden vervollständigt.
A.1.6.2	Nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahmen im Bestand, die jetzt erneut überplant werden, sind gemäß Ökokontoverordnung mit einem jährlichen negativen Zins von 3% für den Zeitverzug der Umsetzung zu berechnen.	Dies wird berücksichtigt und in der Bilanzierung entsprechend ergänzt.
A.1.6.3	Bezüglich des Artenschutzes und einer Betroffenheit des § 44 BNatSchG müssen noch Aussagen durch Begehungen ergänzt werden, um Vorkommen von planungsrelevanten Arten sicher auszuschließen.	Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnisse der durchgeführten Begehungen werden zum Entwurf ergänzt.
A.1.6.4	Die Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas sind noch zu unbestimmt. Folgendes Papier hat konkrete Hinweise ab wann ein Verstoß gegen §44 BNatSchG vorliegt. Auf dieses Papier kann verwiesen werden um die Maßnahmen ausreichend zu spezifizieren: „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.	Dies wird berücksichtigt. Der Verweis auf das genannte Papier wird in die Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.
A.1.6.5	Es fehlt derzeit noch eine nachvollziehbare Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Die untere Naturschutzbehörde weist bereits an dieser Stelle bei Anrechnung von Ökokontomaßnahmen darauf hin, dass hierzu eine Zwischenbewertung vorgelegt werden muss. Es wird empfohlen, sich hierzu	Dies wird berücksichtigt. Der gebietsexterne Ausgleich wird zum Satzungsbeschluss in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen ergänzt. Der Hinweis auf die Zwischenbewertung bei Erwerb von Ökopunkten wird zur Kenntnis genommen, ein

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	entsprechender Nachweis wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
A.1.6.6	Da der Eingriff im Offenland stattfindet, sollte gemäß §15 BNatSchG auch der Ausgleich in Form der betroffenen Funktionen im Offenland erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies ist vorrangig anzustreben, aber nicht zwingend erforderlich, wenn keine Flächen zur Verfügung stehen. Eine schutzgutübergreifende Kompensation ist zulässig.
A.1.6.7	Die Ausgleichsmaßnahmen sollten durch eine qualifizierte Fachperson in der Umsetzung begleitet werden, damit der prognostizierte Zielzustand auch sicher erreicht wird. Das vorliegende Beispiel von nicht umgesetzten Maßnahmen zeigt die Notwendigkeit einer Begleitung deutlich. Um die weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Im Umweltbericht sind Maßnahmen zum Monitoring der verschiedenen Maßnahmen aufgeführt. Die Durchführung dieser Überprüfung obliegt der Gemeinde Ostrach.
A.1.6.8	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind bekannt und werden berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	
A.2	<p>Landratsamt Sigmaringen - Landwirtschaft (Schreiben vom 18.05.2022)</p>	
A.2.1	<p>Für das Sondergebiet Tierklinik und Therapiezentrum Ostrach werden ca. 1,2 ha landwirtschaftliche Fläche überplant. Der Geltungsbereich grenzt direkt an das bestehende Gewerbegebiet. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren punktuell angepasst.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.2	<p>Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.3	<p>Wir bitten allerdings um Beachtung der folgenden Hinweise:</p> <p>Der Bebauungsplan sieht keinen Pufferstreifen bzw. Schutzstreifen zwischen den westlich und nördlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Baugrundstücken vor. Innerhalb der Grenze des Plangebietes sollte daher unbedingt eine mind. 2 m breite Grünfläche (unzugänglich), ein mind. 2 m breiter Feldweg oder eine 2 m breite Bepflanzung angelegt werden, um Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden. Nach der „Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02, 27.04.2016) über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern“ ist zu beachten, dass bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Flächenkulturen (z.B. Acker- und Grünland) zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG), Wohngebieten und privat genutzten Gärten ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist. Dieser Schutzstreifen darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Bei einem fehlenden Schutzstreifen kommt es zu erheblichen</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Norden wird kein Puffer-/Schutzstreifen im Bebauungsplan festgesetzt, da die nördlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen künftig als weitere gewerbliche Entwicklungsflächen dienen sollen und im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben bereits als Vorranggebietsflächen für Gewerbe und Industrie ausgewiesen sind.</p> <p>Im Westen wird kein Puffer-/Schutzstreifen im Bebauungsplan festgesetzt, da ein bestehender Feldweg und ein bestehender Erdwall, die in ihrer Form und Lage nicht verändert werden sollen, als Puffer zu den westlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bewirtschaftungseinschränkungen für die angrenzenden Landwirte, die zu vermeiden sind.	
A.2.4	<p>Für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um Beachtung des Naturschutzgesetzes. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden sollten. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme wird zum Satzungsbeschluss in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen ergänzt. Es werden voraussichtlich Ökopunkte von bereits abgestimmten und umgesetzten Maßnahmen erworben.</p>
<p>A.3 Landratsamt Sigmaringen - Recht und Ordnung (Schreiben vom 18.05.2022)</p>		
A.3.1	Hinsichtlich des Bebauungsplans bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Allerdings sind folgende Punkte noch zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen:	
A.3.2	Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte vorrangig eine rückwärtige Erschließung des Plangebietes über die Maria-Ferschl-Straße anstelle einer weiteren direkten Zu- und Ausfahrt auf die Altshäuser Straße geprüft werden.	Es wurde eine rückwärtige Erschließung des Plangebietes über die Maria-Ferschl-Straße anstelle einer weiteren direkten Zu- und Ausfahrt auf die Altshäuser Straße von der Gemeinde Ostrach geprüft, aber im Ergebnis aus folgenden Gründen verworfen. Die Altshäuser Straße wurde im Januar 2023 durch das Regierungspräsidium Tübingen von einer Landesstraße zur Gemeindestraße auch im Zusammenhang mit der beginnenden Planung des interkommunalen Gewerbegebiets Königsegg II herabgestuft. Es wird künftig eine Verlegung des Ortschildes in den Kreuzungsbereich Altshäuser

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Straße / Umgehungsstraße L 286 / Kreuzäcker bzw. alternativ oder ergänzend eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Altshauser Straße (z. B. zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h oder 70 km/h) angestrebt. Die Erschließung des Plangebiets wird daher direkt von der Altshauser Straße erfolgen.
A.3.3	Nur falls sich diese absolut nicht verwirklichen ließe, kann eine direkte Zu- und Ausfahrt (wie in den Planunterlagen dargestellt) zur Altshauser Straße angedacht werden. Hier sind dann die erforderlichen Sichtdreiecke von 3/200 m herzustellen und dauerhaft von Bebauung, Bewuchs etc. freizuhalten. Die Sichtdreiecke sollten dann in den zeichnerischen Teil aufgenommen werden.	Dies wird berücksichtigt. Die erforderlichen Sichtdreiecke von 3/200 m werden in der Planzeichnung aufgenommen. Die Sichtdreiecke werden dauerhaft von Bebauung, Bewuchs etc. freigehalten.
A.3.4	Die Anlage eines Radweges wird grundsätzlich begrüßt. Dieser sollte jedoch bis zur Straße „Am alten Spitz“ fortgeführt werden, um auch tatsächlich Nutzen zu entfalten und eine Anbindung zu schaffen.	Dies wird berücksichtigt. Der geplante Geh- und Radweg wird bis zur Straße „Am alten Spitz“ ab der beginnenden Wohnbebauung „Am alten Spitz“ außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans fortgeführt, um auch tatsächlich Nutzen zu entfalten und eine Anbindung zu schaffen. Der geplante Geh- und Radweg verläuft innerhalb des gemeindeeigenen Straßengrundstücks der Altshauser Straße auf Flst. Nr. 1276. Die auf Flst. Nr. 524/7 liegende Retentionsmulde wird von der Geh- und Radwegeplanung nicht berührt und wird erhalten. Der geplante Geh- und Radweg wird lediglich ab der Maria-Ferschl-Straße parallel zur Altshauser Straße bis zur beginnenden Wohnbebauung „Am alten Spitz“ (entlang der Flst. Nrn. 2174, 2176 und 2179/7) als solcher inkl. flankierenden öffentlichen Grünflächen im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt, um die externen Kompensationsmaßnahmen K 2 und K 3 des Ausgleichskonzepts zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Königsegg“ im Bereich der Altshauser Straße bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu berücksichtigen.
A.4	Landratsamt Sigmaringen - Abfallwirtschaft (Schreiben vom 18.05.2022)	
A.4.1	Auf die Überlassungspflicht nach § 7 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung und die Vorhaltung mindestens eines Behälters gemäß § 7 Absatz 2 Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen. Die Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen und die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle, die nicht verwertet werden, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Auf die	Dies wird berücksichtigt. Der in den Bauvorschriften bereits enthaltene Hinweis zum fachgerechten Umgang mit Abfall wird ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>jeweils aktuell gültige Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird verwiesen.</p> <p>Auf die Getrennthaltungspflicht von Abfällen gemäß §3 Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen. Es wird empfohlen auch für zukünftige Anforderungen an die getrennte Erfassung und Verwertung von Abfallfraktionen Reserveflächen vorzusehen.</p>	
A.5	Landratsamt Sigmaringen - Allgemeine Anmerkungen (Schreiben vom 18.05.2022)	
A.5.1	<p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird eine Abarbeitung und Abwägung im Gemeinderat zu jeder einzelnen Position erfolgen.</p> <p>Es wird nach Abschluss des Verfahrens ein Abwägungsprotokoll (Ergebnismitteilung) übersandt.</p>
A.6	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 19.05.2022)	
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
A.6.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zur Geotechnik in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.6.2	<p>Boden</p> <p>Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der UVP des vorliegenden Vorhabens ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG (Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes) Bauanträgen, bei denen durch das Bauvorhaben mehr als 0,5 ha natürliche Böden betroffen sein werden, ein Bodenschutzkonzept beizulegen ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der in den Bebauungsvorschriften bereits enthaltene Hinweis zum Bodenschutz wird ergänzt.</p>
A.6.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.4	<p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes Jettkofen (LUBW-Nr. 437 052) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zum Grundwasserschutz in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.6.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.7 Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt (Schreiben vom 13.04.2022)</p>		
A.7.1	<p>Für den o.a. Bebauungsplan befindet sich im Umkreis von 10 km keine luftfahrttechnische Einrichtung. Zu o.g. Vorhaben bedarf es somit keiner luftrechtlichen Zustimmung des Regierungspräsidiums.</p> <p>Wir regen an, falls noch nicht geschehen, dass hierfür zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUBw) noch zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUBw) wurde beteiligt.</p>
<p>A.8 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 19.05.2022)</p>		
<p>A.8.1 Raumordnung</p>		
A.8.1.1	<p>Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tierklinik und einer Therapiehalle (laut Planungsunterlagen Einzugsgebiet Ostrach, Bodensee sowie Oberschwaben) mit den notwendigen Nebenanlagen am östlichen Rand des Hauptortes Ostrach zu schaffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.1.2	<p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll auf einer Fläche von ca. 1,42 ha ein „Sondergebiet Tierklinik und Therapiezentrum“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet, das unmittelbar an das bestehende interkommunale Gewerbegebiet Königsegg anschließt, wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.1.3	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.1.4	<p>Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (2020) legt im Umfeld des Interkommunalen Gewerbegebietes Königsegg an der L 286 einen „Regionalen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe“ (VRG) fest. Das geplante "Sondergebiet Tierklinik und Therapiezentrum Ostrach" liegt innerhalb dieses „Regionalen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe“.</p> <p>Das Vorhaben steht damit in Konflikt mit einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung nach dem Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes.</p>	<p>Der gewählte Standort und das geplante Sondergebiet „Tierklinik und Therapiezentrum“ ist als interkommunale Entwicklung mit den Gemeinden Königseggwald und Riedhausen zu betrachten. Als überregionales Pilotprojekt mit Tierarzt-Therapiezentrum, Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im tierärztlichen Bereich und ergänzend auch mögliches Schulungszentrum z.B. für Hufschmiede dient dieses Projekt dem gesamten ländlichen Großraum.</p> <p>Das geplante Sondergebiet steht dem Vorranggebiet innerhalb des „Regionalen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe“ nicht entgegen, sondern ist als „eingeschränkter“ gewerblicher Teil zu betrachten. Aufgrund der Geräuschkontingentierung zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „IGK Königsegg“ und der bestehenden Wohnbebauung (WA) im Westen ist eine Ansiedlung von Industrie oder geräuschintensivem Gewerbe in diesem Bereich nicht möglich. Die geplante Nutzung mit „Tierklinik und Therapiezentrum“ sowie handwerklichem Schulungszentrum (Hufschmied) ist nicht geräuschintensiv, dient somit als Puffer und ermöglicht die gewerbliche Nutzung.</p>
A.8.1.5	<p>Gem. PS 2.6.0 (3) Z des Regionalplanungsentwurfes haben die Erschließung und Belegung der Flächen in den Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe so zu erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist. Gem. PS 2.6.1 (3) Z sind die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe interkommunal zu entwickeln.</p> <p>Seitens der höheren Raumordnungsbehörde bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Planung der Gemeinde Ostrach auf dieser Fläche. Regionale Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind interkommunal zu entwickeln. Den vorgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass vorliegend ein interkommunaler Ansatz (z.B. entsprechende Vereinbarung mehrerer Kommunen) gegeben ist. Ggf. wären entsprechende Verabredungen oder Vereinbarungen darzulegen.</p>	<p>Das westlich angrenzende Wohngebiet „Alter Spitz“ lässt wegen der Lärmproblematik (Gewerbelärm) keine uneingeschränkte gewerbliche Entwicklung im IKG Königsegg zu (siehe Schalltechnische Untersuchung „Gewerbegebiete Ostrach-Ost“ vom 17.06.2013, Braunstein + Berndt GmbH). Es sollen laut Schalltechnischer Untersuchung nur solche Gewerbebetriebe zulässig sein, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Tierklinik ist eine gewerbliche Nutzung durch freiberuflich Tätige, die das Wohnen nicht wesentlich stört. Das geplante Sondergebiet steht dem Vorranggebiet innerhalb des „Regionalen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe“ nicht entgegen, sondern ist als „eingeschränkter“ gewerblicher Teil zu betrachten.</p> <p>Der gewählte Standort und das geplante Sondergebiet „Tierklinik und Therapiezentrum“ ist als interkommunale Entwicklung mit den Gemeinden Königseggwald und Riedhausen zu betrachten. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit diesen Nachbarkommunen werden geschlossen. Als überregionales Pilotprojekt mit Tierarzt-Therapiezentrum, Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im tierärztlichen Bereich und ergänzend auch mögliches Schulungszentrum z.B. für Hufschmiede dient dieses Projekt dem gesamten ländlichen Großraum.</p>
A.8.1.6	<p>Außerdem müsste gesichert sein, dass eine Tierklinik am vorgesehenen Standort</p>	<p>Der Schutzanspruch des SO Tierklinik gegenüber anderen angrenzenden Nutzungen ist gering. Die</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	keine Einschränkungen für die zukünftige Belegung der umliegenden Grundstücke zur Folge hätte. Das „Sondergebiet Tierklinik und Therapiezentrum“ darf eine künftige Ansiedlung von (auch emissionsintensiven) Gewerbebetrieben im „Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe“ nicht unterbinden.	Tierklinik ist selbst ein gewerblicher Betrieb mit An- und Abfahrtsverkehr. Wohnen ist nur für Betriebsleiter / Bereitschaftspersonal zulässig. Das SO dient nicht einer dauerhaften allgemeinen Wohnnutzung.
A.8.1.7	Die höhere Raumordnungsbehörde bittet nochmals zu prüfen, ob das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.	Aus Sicht der Gemeinde Ostrach ist die geplante Tierklinik nördlich der Altshäuser Straße sinnvoll verortet. Ein Standort im Hauptort Ostrach ist erforderlich, insbesondere weil eine Klein- und Großtierpraxis geplant ist und v.a. eine Kleintierpraxis eine zentrale Kundenerreichbarkeit benötigt. Der geplante Standort ist räumlich sinnvoll an einem leistungsfähigen Verkehrsweg verortet. Ein anderer Standort für das Sondergebiet „Tierklinik“ innerhalb des Gemeindegebiets kommt für die Gemeinde Ostrach auch mit Blick auf die interkommunale Entwicklung mit den Gemeinden Königseggwald und Riedhausen nicht in Frage.
A.8.1.8	Auf unsere Stellungnahme vom 19.05.2022 zur parallel verlaufenden 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird Bezug genommen.	Dies wird im Rahmen der parallel verlaufenden 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.
A.8.2	Straßenwesen	
A.8.2.1	In Hinblick auf die mittelfristige Abstufung der Landesstraße zur Gemeindestraße wird einer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange der L 286 im Verfahren als obsolet angesehen. Das Regierungspräsidium -Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen gegen den vorgelegten Bebauungsplan.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2.2	Der Gemeinde wird empfohlen den Anschluss verkehrsgerecht entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2007) auszubilden.	Dies wird berücksichtigt. Der Anschluss wird verkehrsgerecht entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2007) ausgebildet. Die 9 m breite Verkehrsfläche reicht aus, um den Begegnungsfall LKW /LKW problemlos abzudecken, der nach RASt 2007 grundsätzlich eine Breite von 6,35 m erfordert.
A.8.3	Gewässer und Boden	
A.8.3.1	Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.04.2022)	
A.9.1	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Archäologische Denkmalpflege Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis zur Denkmalpflege in die Bauabwägungsvorschriften aufgenommen.
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.05.2022)	
A.10.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis zu den Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH in die Bauabwägungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	
A.11 Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben (Schreiben vom 04.05.2022)		
A.11.1	Im Geltungsbereich befinden sich 20-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Nehmen Sie bitte frühzeitig vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Es könnten sich Netzbaumaßnahmen im abgefragten Bereich ergeben. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis zu den Belangen Netze BW GmbH in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.11.2	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.
A.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 05.04.2022)		
A.12.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13 Polizeipräsidium Ravensburg (Schreiben vom 26.04.2022)		
A.13.1	Wir werden zum Bebauungsplan und zur punktuellen Änderung des FNP über die Verkehrsbehörde nach gegenseitiger Abstimmung Stellung nehmen. Auf eine separate Stellungnahme des PP Ravensburg wird verzichtet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 19.04.2022)	
A.14.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die bezüglich weiteren Versorgungsleitungen zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
A.15	BOS Digitalfunk BW (Schreiben vom 12.04.2022)	
A.15.1	<p>Aus den vorliegenden BPlan geht keine Bebauung mit Höhen über 20m hervor.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.</p> <p>Für Rückfragen steht die ASDBW zur Verfügung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Sigmaringen - Forst (Schreiben vom 18.05.2022)
B.2	Landratsamt Sigmaringen - Straßenbau (Schreiben vom 18.05.2022)
B.3	Landratsamt Sigmaringen - Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 18.05.2022)
B.4	IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 10.05.2022)
B.5	terrannels bw GmbH (Schreiben vom 05.04.2022) – Keine weitere Beteiligung
B.6	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
B.7	Handelsverband Bade-Württemberg
B.8	Unitymedia GmbH
B.9	Vodafone
B.10	BLS Breitbandversorgung
B.11	NetCom BW
B.12	Netze Gesellschaft Südwest GmbH
B.13	BAIUDBw Referat Infra I 3
B.14	LandesnaturaSchutzverbund BW
B.15	BUND Naturschutzzentrum
B.16	NABu Landesverband BW
B.17	Zweckverband WV Königsegg
B.18	Gemeinde Hohentengen
B.19	Gemeinde Illmensee
B.20	Gemeinde Königseggwald
B.21	Gemeinde Krauchenwies
B.22	Gemeinde Riedhausen
B.23	Gemeinde Wilhelmsdorf
B.24	Stadt Bad Saulgau
B.25	Stadt Mengen
B.26	Stadt Pfullendorf
B.27	GVV Altshausen
B.28	GVV Mengen

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.